

## Viertes Kapitel

# GERICHTLICHES VERFAHREN

### Vorbemerkung

In diesem Kapitel wird das Verfahren vom Eingang der Anklageschrift bei Gericht bis zur Verkündung des erstinstanzlichen Urteils geregelt. Die besonderen Verfahrensarten, die nur in der ersten Instanz Vorkommen, sind Gegenstand der Abschnitte sechs bis elf. Die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit (Erster Abschnitt), die Zuständigkeit der Gerichte (Zweiter Abschnitt), die gerichtlichen Entscheidungen und ihre Bekanntmachung (Dritter Abschnitt) gelten für alle gerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz.

Die im Art. 7 StGB genannten Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung (vgl. auch Anm. zu §§9—11) sichern, daß die Gerichte ihre verantwortungsvolle Aufgabe, in der Strafsache die Wahrheit zu ergründen und gerechte, gesellschaftswirksame Entscheidungen zu treffen, erfüllen können.

Das Gericht als das für die Strafrechtsprechung zuständige Staatsorgan ist streng an die dem gerichtlichen Verfahren eigenen strafprozessualen Formen und an das Strafrecht gebunden. Im Eröffnungsverfahren ist die Frage zu entscheiden, ob die Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung notwendig ist. Im Hauptverfahren ist nach selbständiger und eigenverantwortlicher Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu entscheiden. Zugleich hat das Gericht auf die Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten hinzuwirken. Das gerichtliche Verfahren besteht aus dem **Eröffnungsverfahren** und dem **Hauptverfahren**. Die **Hauptverhandlung** umfaßt die mündliche Erörterung der Sache vor dem erkennenden Gericht und die Verkündung des Urteils oder eines der in § 240 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Beschlüsse. Die der Entscheidung vorausgehende geheime Beratung durch das erkennende Gericht ist nicht Bestandteil der Hauptverhandlung.